

BARROW, *The English Royal Chancery in the earlier 13th century* (S. 241–248), beschreibt die Entwicklung der Kanzlei, die aus der Hofhaltung des Königs herauswuchs und spätestens bis 1248 zu einer Behörde mit festen Organisationsformen wurde. – Jean DUFOUR, *Peut-on parler d'une organisation de la chancellerie de Philippe Auguste?* (S. 249–261), verneint die Frage und sieht zwischen 1180–1223 nur Ansätze zur Ausbildung einer größeren Kanzlei, die erst unter Philipp dem Schönen (1285–1314) feste Formen angenommen habe. – Paulius RABIKASKAS, *Die Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei* (Ende 12. – Anfang 13. Jahrhundert) (S. 263–271), befaßt sich besonders mit den Neuerungen in Organisation und Geschäftsgang unter Innozenz III. – Theo KÖLZER, *Die normannisch-staufische Kanzlei* (1130–1198) (S. 273–289), skizziert die Entwicklung der königlichen Kanzlei „zu einem gut funktionierenden Schreibbüro“, über dessen Leitung und Organisation aber wenig bekannt ist. – Walter KOCH, *Sizilisches im deutschen Umfeld. Auf dem Wege zur Urkunde der Kaiserzeit Friedrichs II.* (1212–1220) (S. 291–309), untersucht vor allem äußere Elemente der sizilischen Königsurkunde in den Diplomen Friedrichs II. aus seiner deutschen Königszeit und gibt einen Ausblick auf die Kaiserurkunde, in der südliche und nördliche Merkmale zusammenfließen. – Joachim SPIEGEL, *Zur Besiegelungstechnik der Urkunden Kaiser Friedrichs II.* (S. 311–324), stellt Grundformen und Variationen der Besiegelungstechnik vor, weist auf politisch erklärbare Abweichungen hin und setzt die unterschiedlichen Anbringungsarten in Beziehung zu Urkundentypen und Empfängerkreisen. – Klaus HÖFLINGER, *Zu den Datierungen der Urkunden Kaiser Friedrichs II.* (S. 325–337), referiert über Form, Elemente und Wandlungen der Datierung in Privilegien und Mandaten und erörtert einzelne Probleme (Jahresanfänge, Indiktion, Herrscherjahre, Tagesbezeichnungen). – Markus BRANTL, *Kanzlei und Verwaltung unter König Manfred – das Mandat. Mit einem Anhang ungedruckter Mandate* (S. 339–363), behandelt die *Magna regia curia* und ihr Verhältnis zur Kanzlei, beschreibt Form und Inhalt der Mandate und geht besonders der Frage nach, warum in den Mandaten seit 1261 *Datare* genannt werden. K. N.

Rita HAUB, *Das Urkundenwesen in der Diözese Eichstätt bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, München 1993, Diss.-Druck, 587 S., 20 Abb., keine ISBN. – Im Gegensatz zu den beiden übrigen fränkischen Bistümern Würzburg und Bamberg war Eichstätt bis zur vorliegenden Untersuchung auf diplomatischem Gebiet eine „terra incognita“. Die Vf. hat in dieser Münchner Diss. Schrift, Diktat und gegebenenfalls Siegel des einschlägigen Materials (insgesamt 283 bischöfliche und nichtbischöfliche Urkunden) von den Anfängen des Bistums (741/42) bis zur ersten Wahlkapitulation des Domkapitels (1259) analysiert und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen: Die Überlieferungslage ist für die ersten Jahrhunderte äußerst spärlich, obwohl in die Anfangszeit wichtige Klostergründungen fallen. Erst unter Bischof Gebhard II. (1125–1149) wird die Überlieferung dichter. Eine bischöfliche Kanzlei hat im Beobachtungszeitraum nicht existiert, doch sind seit Otto (1182–1196) immerhin Ansätze dazu zu erkennen. Unter diesem Bischof sind die ersten Ausstellerausfertigungen noch an der Herrscherurkunde orientiert, doch wird bald darauf der Einfluß der Papsturkunde sichtbar. Das erste erhaltene Siegel eines Eichstätter Bischofs begegnet nicht, wie man bisher angenommen